

Barenth & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

MOORE STEPHENS
ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH

MOORE STEPHENS

Bericht über die Prüfung

des Rechenschaftsberichts 2015

der Landespartei

>> vorwärts Tirol

Inhaltsverzeichnis**Seite**

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht	3
C. Verantwortung der Wirtschaftsprüfer	3
D. Prüfungsvermerk	3
E. Rechnungslegungsgrundlage	4

Anlagen

Anlage 1	Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2015
Anlage 2	Anlagen zum Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2015
Anlage 3	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
Anlage 4	Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Landespartei

**>> vorwärts Tirol
Innsbruck**

(im Folgenden auch kurz „Partei“ genannt)

für das Kalenderjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz (PartG) 2012) der Landesorganisation. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 5 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angaben der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des Parteiengesetzes (§§ 5 bis 7 PartG 2012) aufgestellt.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14.10.2014 (GZ 103.632/185-1A3/14) wurden die Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und die MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei >> vorwärts Tirol, Landespartei, für die Jahre 2013 bis 2017 bestellt.
- 2 Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, die Rechenschaftsberichte der Jahre 2013 bis 2017 gemäß § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) zu prüfen.
- 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs. 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- 4 Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine durch den gesetzlichen Vertreter der politischen Partei unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.
- 5 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der politischen Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage 3) sowie „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen“ (AP) (Anlage 4) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der politischen Partei und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs. 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Millionen Euro.

B. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

- 6 Der gesetzliche Vertreter der Partei ist für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

C. Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

- 7 Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.
- 8 Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes durch die politische Partei relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes und die Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit.
- 9 Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil erlangt haben.

D. Prüfungsvermerk

- 10 Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht samt Anlagen der >>vorwärts Tirol für das Kalenderjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes.

E. Rechnungslegungsgrundlage

- 11 Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Innsbruck,
am 27. Juni 2016



Barenth & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Mag. Peter Barenth
Wirtschaftsprüfer

Klagenfurt am Wörthersee,
am 27. Juni 2016



MOORE STEPHENS
ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs
GmbH

Mag. Dr. Leopold Kraßnig
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 1